

Vertrag

über die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Neunutzung des ehemaligen Kraftwerks „Shamrock“ in 44652 Herne

zwischen

der **Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG (BEG)**

vertreten durch Ronald Graf und Achim Wixforth

Langekampstraße 36, 44652 Herne

– nachfolgend „**AG**“ oder „**BEG**“ genannt –

und

[...]

– nachfolgend „**AN**“ genannt –

– der AG und der AN werden nachfolgen gemeinsam und jeweils einzeln auch „**Vertragspartner**“ genannt –

Inhalt

PRÄAMBEL.....	3
1. GEGENSTAND DES VERTRAGES	5
2. VERTRAGSBESTANDTEILE UND VERTRAGSGRUNDLAGEN	6
3. LEISTUNGSUMFANG DES AN.....	8
4. LEISTUNGSBEGINN UND -ENDE	11
5. VERGÜTUNG	11
6. WEITERE PFLICHTEN DES AN	13
7. VERANTWORTLICHKEITEN, VERTRETUNG	16
8. LEISTUNGSÄNDERUNGEN	17
9. VOLLMACHTEN	18
10. URHEBER- UND SONSTIGE SCHUTZRECHTE, NUTZUNGSRECHT.....	18
11. KÜNDIGUNG.....	20
12. ABNAHME	21
13. MANGELDEFINITION	22
14. MÄNGELHAFTUNG	22
15. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	23
16. ABTRETUNG UND AUFRECHNUNG	24
17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24

PRÄAMBEL

Der Auftraggeber, die Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne (BEG) beabsichtigt, gemeinsam mit der Stadt Herne und weiteren Projektbeteiligten die Entwicklung und städtebauliche Einbindung des ehemaligen Kraftwerkgeländes „Shamrock“ in 44652 Herne zu prüfen. Das ehemalige Kraftwerk Shamrock liegt seit seiner Stilllegung im Jahr 2013 überwiegend brach; ausgenommen sind noch in Betrieb befindliche Anlagen und die angrenzende Heizkraftzentrale außerhalb des Wettbewerbs- bzw. Untersuchungsgebiets. Das Areal umfasst nach der Leistungsbeschreibung eine Fläche von ca. 2,5 ha und ist räumlich eng mit der angrenzenden Flächenentwicklung „Blumenthal hoch3“ verflochten.

Das angrenzende ehemalige Bergwerksareal „General Blumenthal 11“ wird unter dem Projektnamen „Blumenthal hoch3“ zu einem modernen, integrierten High- und Green-Tech-Quartier mit wissens- und technologieorientierten sowie höherwertigen Dienstleistungsnutzungen entwickelt. Die künftige Nutzung, Gestaltung und städtebauliche Einbindung des Kraftwerkgeländes hat wegen der räumlichen Nähe erhebliche Bedeutung für die Zukunftsperspektive und Vermarktung der angrenzenden Flächenentwicklung.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung einer fachlich belastbaren, nachvollziehbar begründeten und für weitere Verhandlungen, Fördermittelgespräche, Investorenansprache sowie planerische Entscheidungen verwertbaren Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung, städtebaulichen Einbindung und freiraumplanerischen Entwicklung des ehemaligen Kraftwerkgeländes „Shamrock“. Die Machbarkeitsstudie soll untersuchen, wie die nicht mehr genutzten Teile des Kraftwerks einer neuen Nutzung zugeführt, Gebäude erhalten, umgenutzt, zurückgebaut oder gestalterisch eingebunden und der zugehörige Außenraum durch ein adäquates Freiraumkonzept entwickelt werden können.

Der AN schuldet nach diesem Vertrag einen werkvertraglichen Erfolg im Sinne des deutschen Werkvertragsrechts, nämlich die vollständige, mangelfreie und abnahmefähige Machbarkeitsstudie einschließlich aller in diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Pläne, Konzepte, Variantenuntersuchungen, Visualisierungen, Kosten-, Risiko- und Bewertungsunterlagen sowie begleitender Beratungs-, Abstimmungs- und Präsentationsleistungen.

Die Erstellung der Machbarkeitsstudie wurde im Rahmen eines EU-weiten Vergabeverfahrens (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb) als Los 2 ausgeschrieben. In einem gesonderten Verfahren wurde als Los 1 die Einholung einer Schadstoffuntersuchung und -freimachung der auf dem Grundstück liegenden Gebäudekörper bearbeitet. Die Ergebnisse werden den Bearbeitern der Machbarkeitsstudie zur Verfügung gestellt und sind Grundlage für die im Rahmen der Machbarkeitsstudie zugrunde zulegenden Umsetzungsszenarien.

Dem AN wurde am **[Datum Zuschlag wird im Laufe des Vergabeverfahrens ergänzt]** der Zuschlag erteilt.

Er ist daher von der BEG mit der Erarbeitung einer schriftlichen, nachvollziehbar begründeten und verwertbaren Machbarkeitsstudie beauftragt sowie mit prozessbegleitenden Beratungs- und Abstimmungsleistungen gegenüber dem AG, dem Fördermittelgeber, etwaigen Investoren sowie den zuständigen Fachbehörden und den weiteren Planungsbeteiligten. Die Leistungen sind im vertraglich näher bestimmten Bearbeitungszeitraum, überwiegend bezogen auf das in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) definierte Untersuchungsgebiet in Herne, als werkvertragliche Erfolgsleistungen (Gutachten und Kostenschätzung) mit hierauf bezogenen Tätigkeitsleistungen (Beratung, Mitwirkung in Abstimmungsprozessen, Präsentationen) zu erbringen.

Der AG ist Zuwendungsempfänger öffentlicher Mittel bzw. kann die Leistungen im Zusammenhang mit öffentlich geförderten Maßnahmen verwenden. Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass die ordnungsgemäße, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung öffentlicher Mittel sowie die Einhaltung der sich aus Zuwendungsbescheiden, Nebenbestimmungen, Vergabeunterlagen und Prüfpflichten ergebenden Anforderungen wesentliche Grundlage dieses Vertrages sind. Der AN wird seine Leistungen so erbringen, dokumentieren und nachweisen, dass die AG ihren vergabe- und förderrechtlichen Verpflichtungen nachkommen kann.

Zur Umsetzung der vertraglichen Leistungspflichten vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung, städtebaulichen Einbindung und freiraumplanerischen Entwicklung des ehemaligen Kraftwerkgeländes „Shamrock“ in 44652 Herne einschließlich sämtlicher hierzu erforderlicher Untersuchungen, Darstellungen, Bewertungen, Empfehlungen, Pläne, Visualisierungen, Kostenschätzungen, Risikoanalysen, Beratungs- und Workshop-Leistungen (im Folgenden: „Machbarkeitsstudie“).

Der AN schuldet eine vollständige, fachlich belastbare, schriftlich dokumentierte, prüf- fähige und abnahmefähige Machbarkeitsstudie als werkvertraglichen Erfolg. Die Mach- barkeitsstudie muss geeignet sein, dem AG als belastbare Grundlage für:

- Gespräche mit Fördermittelgebern,
- Ansprache potenzieller Investoren,
- Abstimmungen mit der Stadt Herne, Fachverwaltungen und weiteren Stakehol- dern,
- Entscheidungen über Erhalt, Umnutzung, Rückbau, Freiraumentwicklung und städtebauliche Einbindung,
- weitere Planungs-, Vergabe-, Förder- und Umsetzungsverfahren

zu dienen.

- 1.2 Der Untersuchungsgegenstand umfasst insbesondere das ehemalige Kraftwerk Sham- rock in Herne einschließlich der in der Leistungsbeschreibung nebst ihren Anlagen be- zeichneten Gebäude, technischen Anlagen, Freiflächen, Erschließungs- und Einbin- dungsfragen sowie der Wechselwirkungen mit dem angrenzenden Projektgebiet „Blu- menthal hoch3“. Die Leistungsbeschreibung benennt dabei insbesondere das Kessel- Maschinenhaus, Betriebsgebäude, Förderbänder, das ehemalige Kompressorenhaus, technische Baukörper, Schaltanlagen, Öltank, Schornstein und weitere Anlagen als zu berücksichtigenden Bestand.

Der AN hat die historische, stadträumliche, funktionale, bauliche, technische, wirt- schaftliche, freiraumplanerische, ökologische und genehmigungsbezogene Ausgangs- lage zu erfassen und in der Machbarkeitsstudie nachvollziehbar zu bewerten.

- 1.3 Der AN erbringt seine Leistungen in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) einschließlich ihrer Anlagen, die Inhalt und Umfang des Leistungsumfangs konkretisieren.
- 1.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass dieser Vertrag hinsichtlich der Erstellung der Machbarkeitsstudie, der Pläne, Visualisierungen, Kostenschätzungen, Bewertungsmatrizen, Risikoanalysen, Protokolle und sonstigen abnahmefähigen Ergebnisse als werkvertraglicher Erfolg geschuldet ist. Der AN schuldet nicht lediglich ein Tätigwerden, sondern den konkret vereinbarten Erfolg einer vollständigen, vertragsgemäßen und abnahmefähigen Machbarkeitsstudie.

Leistungen zur Vorbereitung, Durchführung, Moderation, Protokollierung und Nachbereitung der in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Abstimmungstermine und Workshops sind Neben- und Mitwirkungsleistungen zur Erreichung des geschuldeten werkvertraglichen Erfolgs. Soweit einzelne Tätigkeiten dienstvertraglichen Charakter haben, bleiben die werkvertraglichen Erfolgspflichten hinsichtlich der Gesamtergebnisse unberührt.

2. VERTRAGSBESTANDTEILE UND VERTRAGSGRUNDLAGEN

- 2.1 Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind vorrangig in diesem Vertrag geregelt, im Übrigen in den nachstehend aufgelisteten Vertragsbestandteilen und weiteren Vorschriften. Ergänzende oder abweichende mündliche Vereinbarungen sind zwischen den Vertragspartnern nicht getroffen worden.

Der AN ist verpflichtet, die Vertragsbestandteile mit der Sachkunde eines erfahrenen Unternehmens auf Widersprüche, Unstimmigkeiten oder Unklarheiten zu prüfen und den AG für den Fall, dass solche vorliegen, vor der Ausführung der betroffenen Leistung hierüber schriftlich zu informieren. Etwaige Widersprüche oder sonstige Unstimmigkeiten und Unklarheiten haben die Vertragspartner umgehend nach der Information durch den AN einer Klärung zuzuführen und über Art, Inhalt und Umfang der tatsächlich geforderten Leistungen zu entscheiden.

Bei Widersprüchen zwischen dem vorliegenden Vertrag und den nachstehend unter Ziffer 2.2 aufgelisteten Vertragsbestandteilen und/oder weiteren Vorschriften gemäß Ziffer 2.3 bzw. Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen und/oder weiteren Vorschriften geht stets die höherrangige Bestimmung der niederrangigen vor.

Ein Widerspruch liegt jedoch nicht vor, wenn eine höherrangige Bestimmung lediglich allgemeine Vorgaben enthält, die durch die niederrangige konkretisiert werden. Bei Widersprüchen oder Zweifeln hat der AN den AG über den aus seiner Sicht bestehenden Widerspruch schriftlich zu unterrichten. Der AG trifft sodann eine Entscheidung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und setzt den AN schriftlich in Kenntnis.

2.2 Bestandteile des vorliegenden Vertrages sind in absteigender Geltungsrangfolge:

- 2.2.1 die Bestimmungen dieses Vertrages,
- 2.2.2 die Leistungsbeschreibung nebst ihren Anlagen (insgesamt **Anlage 1**),
- 2.2.3 das Angebot des AN mit den im Ausschreibungsverfahren vorgegebenen Angebotsunterlagen vom **[Datum Angebot wird im Laufe des Vergabeverfahrens ergänzt]** (**Anlagenkonvolut 2**), insbesondere das von ihm ausgefüllte Preisblatt (**Anlage 2a**) sowie das Durchführungskonzept (**Anlage 2b**) und die sonstigen Angebotsunterlagen (**Anlage 2c**),
- 2.2.4 soweit nicht im vorliegenden Vertrag und seinen Bestandteilen abweichend geregelt, finden auf die Erstellung des Gutachtens und der sonstigen Arbeitsergebnisse die Vorschriften des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB) Anwendung; für rein beratende und unterstützende Tätigkeiten gelten ergänzend die Vorschriften über den Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB).
- 2.2.5 Die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (BVB TVgG NRW. (**Anlage 3**).
- 2.2.6 Die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB – NRW) mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL/B) (**Anlage 4**).
- 2.2.7 Der Zuwendungsbescheid des zuständigen Fördermittelgebers einschließlich der Nebenbestimmungen sowie etwaige förderrechtliche Richtlinien werden, soweit sie Pflichten des AG als Zuwendungsempfänger begründen, nicht unmittelbarer Vertragsbestandteil, sind aber bei der Vertragsdurchführung zu be-

achten. Soweit sich hieraus Pflichten des AN ergeben (z.B. Mitwirkungs-, Dokumentations- und Duldungspflichten bei Prüfungen), werden diese durch die nachstehenden Regelungen dieses Vertrages begründet.

2.3 Weitere durch den AN zu beachtende Vorschriften sind u.a.:

- 2.3.1 die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
- 2.3.2 die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen,
- 2.3.3 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Baukunst und des Handwerks, die VOB/C sowie alle technischen Vorschriften und Normen, wie z. B. DIN-Norm, EN-Norm, ISO-Normen und VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe – in der zum Zeitpunkt der Abnahme jeweils aktuellen Fassung; sofern und soweit die Mindest-Normen und andere der vorgenannten Vorschriften/Normen nicht den anerkannten Regeln der Technik, der Baukunst und des Handwerks entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die entsprechende Vorschrift/Norm; die Leistungen sind in diesem Fall vielmehr entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, der Baukunst und des Handwerks zu erbringen,
- 2.3.4 die Richtlinien und Auflagen der Fach-, Sachverständigenstellen und Genehmigungsbehörden,
- 2.3.5 die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (BVB TVgG NRW, **Anlage 3**)

2.4 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN – auch, wenn diese in den vorgenannten Anlagen umseitig aufgedruckt oder auf diese Bezug genommen wird, oder sich der AN bei der Annahme des vorliegenden Vertrages auf solche beruft – werden nicht Teil des vorliegenden Vertrages.

3. LEISTUNGSUMFANG DES AN

- 3.1 Der AN erstellt eine vollständige Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung, freiraumplanerischen Entwicklung und städtebaulichen Einbindung des ehemaligen Kraftwerkge-

landes „Shamrock“. Die Studie hat sämtliche in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungsbausteine abzudecken und in einer einheitlichen, prüffähigen, nachvollziehbaren und präsentationsfähigen Unterlage zusammenzuführen.

Die Bearbeitung hat für alle vereinbarten Nutzungsszenarien grundsätzlich in vergleichbarer Bearbeitungstiefe zu erfolgen. Die Varianten sind anhand transparenter Parameter gegenüberzustellen und abschließend zu bewerten.

- 3.2 Der AN hat insbesondere die sich aus der Leistungsbeschreibung ergebenden Leistungsbausteine (siehe **Anlage 1**) in der Machbarkeitsstudie zu begründen.
- 3.3 Der AN hat die vorhandene Gebäudesubstanz und die technischen Anlagen auf Grundlage der bereitgestellten Unterlagen, eigener fachlicher Einschätzung und der zur Verfügung gestellten Untersuchungsergebnisse zu erfassen und zu bewerten.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat die Ergebnisse der Schadstoffuntersuchung aus dem zu diesem Vergabeverfahren parallel laufenden Vergabeverfahren mit der Bekanntmachungsnummer [*Bekanntmachungsnummer wird während des Verfahrens ergänzt*] zu berücksichtigen und in die darzustellenden Umsetzungsvarianten miteinzubeziehen.

Der AN ist nicht verpflichtet, eigenständige Schadstoffuntersuchungen durchzuführen, soweit diese nicht ausdrücklich beauftragt werden. Er ist jedoch verpflichtet, auf erkennbare Informationsdefizite, Plausibilitätsprobleme, Risiken und zusätzlichen Untersuchungsbedarf hinzuweisen.

- 3.5 Der AN hat für die Gebäude und Freiflächen zu untersuchen, ob und in welchem Umfang:
 - Gebäude erhalten,
 - Gebäude umgenutzt,
 - Gebäude teilweise oder vollständig zurückgebaut,
 - technische Anlagen verlegt oder außer Betrieb genommen,
 - Gebäudehüllen gestalterisch verändert,
 - Freiflächen entsiegelt oder freiraumplanerisch entwickelt,

- Gebäude und Freiräume in das Projekt „Blumenthal hoch3“ eingebunden

werden können.

Aufgrund ihres baugeschichtlichen Wertes sind die Ziegelgebäude nach der Leistungsbeschreibung in ihrer Erhaltung zu priorisieren, soweit dies aus Sicht des Auftraggebers wirtschaftlich vertretbar ist. Der AN hat diese Vorgabe in seinen Varianten und Empfehlungen ausdrücklich zu berücksichtigen.

- 3.6 Der Auftragnehmer hat die in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Umsetzungsvarianten zu untersuchen und darzustellen. Für Einzelheiten wird auf die Ziff. 10 sowie 11.4 der **Anlage 1** verwiesen. Die Ausführungen im Rahmen der Machbarkeitsstudie sind transparent, nachvollziehbar und prüffähig darzustellen. Kosten- und Wirtschaftlichkeitsangaben sind so aufzubereiten, dass sie für Fördermittelgespräche, Investorenansprache und weitere Entscheidungsvorlagen verwendet werden können.
- 3.7 Der AN schuldet die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung, Durchführung, Moderation und Nachbereitung der in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Abstimmungstermine und Workshops einschließlich Protokollierung.

Hierzu gehören insbesondere:

- die konstituierende Sitzung mit dem Oberbürgermeister und weiteren Schlüsselpersonen als Projektstart und Stakeholder-Workshop,
- weitere Kick-off-Termine mit der Fachverwaltung,
- wiederkehrende Abstimmungstermine nach Bedarf und Anlass,
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Abstimmungsterminen mit der Fachverwaltung,
- den Vorabzug des Konzepts der Machbarkeitsstudie,
- die Vorstellung der Ergebnisse als Zwischenstand im Sinne eines Stakeholder-Workshops nebst Einarbeitung der Ergebnisse aus diesen Workshops,
- die Vorstellung der Ergebnisse als Zwischenstand einschließlich Einarbeitung der Ergebnisse,

- die Präsentationen der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie.

Für Einzelheiten wird auf die Ziff. der **Anlage 1** verwiesen.

4. LEISTUNGSBEGINN UND -ENDE

- 4.1 Der Auftragnehmer hat unmittelbar nach Zuschlagserteilung mit den Leistungen zu beginnen (Zeitpunkt des Leistungsbeginns).
- 4.2 Der Vertrag endet mit vollständiger Erbringung aller beauftragten Leistungen.
- 4.3 Die Parteien vereinbaren folgenden verbindlichen Fertigstellungstermin für die Vorlage Machbarkeitsstudie

September 2027

- 4.4 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er erkennt oder erkennen muss, dass vereinbarte Termine, insbesondere der Fertigstellungstermin nach Ziffer 4.3, voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Die Mitteilung muss die Ursachen der Verzögerung und Vorschläge für Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen enthalten.

5. VERGÜTUNG

- 5.1 Der Auftragnehmer erhält für die in der Leistungsbeschreibung genannten Leistungen die im Preisblatt (**Anlage 2a**) ausgewiesene Vergütung. Art und Höhe der Vergütung ergeben sich ausschließlich aus dem Preisblatt.
- 5.2 Mit der Vergütung gemäß **Anlage 2a** sind alle Vergütungsansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere auch die Einräumung von Rechten, sowie sämtliche Nebenkosten (wie z.B. Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Spesen, Kosten für IT-Infrastruktur, Lizenzen, Post- und Telekommunikationskosten) abgegolten. Eine darüberhinausgehende Vergütung ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt eine gesonderte Vergütung für solche

zusätzlichen Leistungen, die nach diesem Vertrag ausdrücklich nur gegen gesonderte Vergütung geschuldet sind (z.B. zusätzliche Erläuterungstermine, weitergehende Anpassungen des Gutachtens an nachträgliche Anforderungen von Behörden), sofern sie vom AG in Textform beauftragt wurden.

- 5.3 Rechnungen sind prüffähig aufzuschlüsseln und müssen die zugehörigen Leistungspositionen laut Preisblatt (**Anlage 2a**) eindeutig bezeichnen.
- 5.4 Die Abrechnung des Auftragnehmers für die von ihm erbrachten Leistungen erfolgt monatlich bis spätestens zum 15. des Folgemonats. Zur Abrechnung der erbrachten Leistungen sind detaillierte, nachvollziehbare Leistungs- bzw. Stundennachweise – soweit keine Pauschale vereinbart ist – zu führen und zusammen mit der Rechnung einzureichen.

Der jeweils zu leistende Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig und auf das in der Rechnung angegebene Geschäftskonto des Auftragnehmers zu überweisen. Folgende Rechnungsangaben sind dabei vom Auftragnehmer aufzunehmen:

- vollständiger Name einschließlich Rechtsform und vollständige Anschrift des Unternehmers, der die Leistung ausführt
- vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Projektnummer ES14b wahlweise die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer, die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt zugeteilt worden ist
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- fortlaufende Rechnungsnummer, die einmalig vergeben wird
- Art und Umfang der Leistung
- Zeitraum der Leistung
- Aufschlüsselung des Entgelts (Nettobetrag) nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen
- Angabe des Bruttobetrags

- Hinweis zum Skontoabzug, sofern er gewährt wird

Die Rechnungsempfängerin ist die BEG, Langekampstraße 36, 44652 Herne. Die Rechnungen sind per E-Mail an carolin.wolter@herne-beg.de zu richten.

- 5.5 Der AG ist berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten, soweit und solange Rechnungen nicht prüffähig sind oder berechnete Einwendungen gegen die erbrachten Leistungen bestehen. Der AG wird den AN in diesem Fall unverzüglich über die Gründe informieren.

6. WEITERE PFLICHTEN DES AN

6.1 Allgemeine Pflichten

6.1.1 Die Leistungen des AN müssen jederzeit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den geltenden technischen Regelwerken, wie beispielsweise aber nicht abschließend den Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normen (CEN) oder des Europäischen Komitees für elektrische Normung (CENELEC) sowie allen DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V., entsprechen und dabei den neuesten Stand der Technik, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) und die übrigen einschlägigen DIN-, VDE-, VDI-, VDS-, TÜV-Richtlinien, Be- und Verarbeitungsvorschriften und sonst einschlägigen Technischen Bestimmungen und Richtlinien sowie die Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung für Auftragnehmer der Uniper SE (Stand: Juli 2023) berücksichtigen – soweit auf die konkreten Leistungen des AN vorliegend anwendbar –, ebenso die Betriebssicherheitsverordnung, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinie.

6.1.2 Der AN hat die AG unverzüglich in Textform zu informieren, wenn:

- Termine gefährdet sind,
- Kostenannahmen wesentlich abweichen,
- Varianten nicht plausibel oder nicht umsetzbar erscheinen,
- Genehmigungsrisiken erkennbar werden,

- Fördermittelrisiken entstehen,
- Daten oder Mitwirkungen der AG fehlen,
- Widersprüche in Unterlagen bestehen,
- zusätzliche Untersuchungen erforderlich erscheinen,
- Konflikte mit städtebaulichen, technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen erkennbar sind.

- 6.1.3 Der AN hat seine Leistungen persönlich zu erbringen. Möchte der AN für die Leistungserbringung Nachunternehmer hinzuziehen, hat er dies rechtzeitig beim AG schriftlich anzumelden. Die Hinzuziehung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 6.1.4 Der AN hat dem AG auf Aufforderung unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft über seine Leistungen und den Leistungsstand zu erteilen.
- 6.1.5 Der AN darf Hinweise auf seine Tätigkeit im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem AG sowie Veröffentlichungen über die Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG vornehmen. Als Veröffentlichungen in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntmachung von Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk und Fernsehaufnahmen. Insbesondere die Verwendung von Logos oder Marken des AG bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 6.1.6 Der AN hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.
- 6.1.7 Der AN hat seine Unterlagen mindestens 10 Jahre nach Fertigstellung des Projekts, in jedem Fall jedoch bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG, aufzubewahren. Bevor er diese Unterlagen vernichtet, hat er sie dem AG schriftlich zur Abholung bzw. Übersendung anzubieten.
- 6.1.8 Der AN wird die zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit der von ihm erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise so führen und geordnet aufbewahren, dass sie den Anforderungen des Zuwendungsrechts an Verwendungsnachweise und Prüfungen durch Zuwendungsgeber, deren Prüfstellen (z.B. Bezirksregierung, Ministerien

des Landes NRW, Bundesstellen) sowie Rechnungshöfe entsprechen. Auf Verlangen des AG hat der AN die erforderlichen Unterlagen innerhalb angemessener Frist herauszugeben oder elektronisch zu übermitteln.

6.2 Sonstige Pflichten des AN

- 6.2.1 Der AN wird, soweit nicht zwischen den Vertragspartnern anders vereinbart, alle Informationen über Geschäftsvorgänge vertraulich behandeln, Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge unterlassen, Leistungen und Arbeitsergebnisse nicht weitergeben und seine Kenntnisse über die Nutzung der Arbeitsergebnisse durch den AG ebenfalls vertraulich behandeln. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses der Vertragspartner.

Auf Verlangen des AG hat der AN sämtliche an ihn oder seine Erfüllungsgehilfen übergebenen Arbeitsunterlagen, Datenträger und sämtliche Kopien davon, zurückzugeben oder zu vernichten. Die im Einzelfall vereinbarten Regelungen zur Geheimhaltung sind zu beachten.

Der AN wird auch die einschlägigen europa-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die im Einzelfall vereinbarten besonderen Regelungen zum Datenschutz sind zu beachten.

Der AN hat seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen über diese Pflichten zur Geheimhaltung und zum Datenschutz zu informieren und sie in geeigneter Weise zu verpflichten. Der AG kann geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.

- 6.2.2 Soweit der AN bei der Erbringung seiner Leistungen personenbezogene Daten im Auftrag des AG verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Datenverarbeitung einen gesonderten Vertrag über Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO. Der AN darf personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des AG verarbeiten, sofern er nicht gesetzlich hierzu verpflichtet ist.

- 6.2.3 Der AN hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen DIN-gemäß zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem AG vorzulegen. Bei der Übergabe von projektbezogenen Daten hat der AN die mit dem AG gemeinsam festgelegte Ordnerstruktur zu beachten. Der AN stellt sicher, dass die von ihm erstellten Planungsunterlagen in dem

von ihm bereitzustellenden Datenmanagement-Tool archiviert und weiterverarbeitet werden können.

6.3 Prüfrechte Dritter

- 6.3.1 Der AN erkennt an, dass der AG als Zuwendungsempfänger der Kontrolle durch Zuwendungsgeber, deren Prüfstellen, Landesrechnungshof, Bundesrechnungshof sowie sonstige in den Zuwendungsbestimmungen genannte Stellen unterliegt.
- 6.3.2 Der AN verpflichtet sich, diesen Stellen auf Anforderung die zur Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in einschlägige Unterlagen zu gewähren und Prüfungen vor Ort zu dulden. Entsprechende Prüfungen werden dem AN rechtzeitig angekündigt.

7. VERANTWORTLICHKEITEN, VERTRETUNG

- 7.1 Der AG benennt für das Projekt nachfolgende Personen, die verantwortlich sind und den AG rechtsgeschäftlich vertreten:

Graf, Ronald, Langekampstraße 36, 44652 Herne, 02323 16 3819, ronald.graf@herne-seg.de

Wixforth, Achim, Langekampstraße 36, 44652 Herne, 02323 16 3005, achim.wixforth@herne.de

Andere als die vorgenannten Personen sind – mit Ausnahme der sich aus dem Handelsregister ergebenden Personen – nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des AG berechtigt.

- 7.2 Der AN bevollmächtigt folgende Personen als Projektleitung sowie stellvertretende Projektleitung, die ihn uneingeschränkt rechtsgeschäftlich vertreten darf:

[Wird vom Bieter benannt und dann ergänzt.]

Auf Verlangen des AG hat ein Geschäftsführer des AN als persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und auf begründete Anforderung des AG an den gemäß dieses Vertrags vorgesehenen Besprechungen ausnahmsweise teilzunehmen.

- 7.3 Die Projektleitung des AN bzw. die stellvertretende Projektleitung haben die Aufgabe, die Leistungen des AN fachlich zu leiten, intern zu koordinieren und den erforderlichen Informationsaustausch mit dem AG und dem Nutzer durchzuführen. Ansprechpartner und Vertreter nehmen – einzeln oder gemeinsam – an allen Besprechungen des AN mit dem AG sowie mit den weiteren fachlich Beteiligten und sonstigen Dritten teil.

Der AN stellt sicher, dass die Projektleitung oder die Stellvertretung während der Vertragslaufzeit durchgehend erreichbar ist.

- 7.4 Die Projektleitung des AN bzw. die stellvertretende Projektleitung dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des AG oder auf dessen Wunsch abgelöst werden. Der/die Nachfolger muss/müssen mindestens über die gleichen Qualifikationen verfügen. Die Zustimmung des AG darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

8. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 8.1 Der Auftraggeber kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen. Das gilt auch für bereits erbrachte Teile.
- 8.2 Der Auftragnehmer wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.
- 8.3 Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.
- 8.4 Änderungsverlangen des AG, die zur Anpassung der Leistungen an nachträgliche, nicht vorhersehbare Anforderungen von Zuwendungsgebern oder Genehmigungsbehörden erforderlich werden, gelten nicht als unzumutbar, sofern sie den ursprünglich vereinbarten Leistungsgegenstand nicht in seinem Kern verändern und das wirtschaftliche

Gleichgewicht des Vertrages nicht erheblich zu Lasten des AN verschieben. In diesen Fällen ist eine angemessene Anpassung der Vergütung und der Termine vorzunehmen

9. VOLLMACHTEN

- 9.1 Der AN ist nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten. Insbesondere hat er keine Vollmacht für den Abschluss, die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Verträgen sowie die Vereinbarung neuer Preise oder die Erteilung von Aufträgen (z.B. für Stundenlohnarbeiten / Arbeiten auf Leistungsnachweisbasis). Der AN hat keine Vollmacht, finanzielle Verpflichtungen für den AG einzugehen.
- 9.2 Erteilt der AG dem AN ausnahmsweise und klar umgrenzt Vollmacht, so muss dies – zur Wirksamkeit der eingeräumten Vollmacht – vorab und in schriftlicher Form durch den AG geschehen.
- 9.3 Der AN ist verpflichtet, von sich aus die übrigen Projektbeteiligten, Behörden, Stellen, Dritte im Bedarfsfalle auf die Reichweite seiner Vollmacht hinzuweisen.

10. URHEBER- UND SONSTIGE SCHUTZRECHTE, NUTZUNGSRECHT

10.1 Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten auf den AG

Soweit der AN für den AG Leistungen erbringt, die urheberrechtlich schutzfähig sind oder Gegenstand eines sonstigen Schutzrechtes sein können, verbleiben diese höchstpersönlichen Rechte beim AN. Im Übrigen überträgt der AN dem AG mit Abschluss des Vertrages sämtliche Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsrechte an allen das vertragsgegenständliche Entwicklungsvorhaben betreffenden Unterlagen und Leistungen. Ebenso räumt der AN dem AG das Recht ein, diese Rechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

Die dem AG eingeräumten Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsrechte sind zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt, nicht ausschließlich gebunden an einen bestimmten Nutzungsweg und umfassen insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung, und Bearbeitung der Arbeitsergebnisse für alle dem Projekt zuzuordnenden Zwecke, einschließlich ihrer Verwendung in Genehmigungs-, Planungs- und Förderverfahren, in Berichten an Zuwendungsgeber sowie in Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des AG und der Stadt Herne.

Die vorstehenden Regelungen gelten unabhängig davon, in welchem Umfang der AN Leistungen für den AG erbracht hat und ob und aus welchem Grund der Vertrag vorzeitig ganz oder teilweise beendet wird.

Eine für die Rechteübertragung von Gesetzes wegen geschuldete angemessene Vergütung des AN ist mit der Vergütung im Rahmen des vorliegenden Vertrages abgegolten.

10.2 Freistellung

Der AN garantiert, dass alle von ihm erstellten Leistungen frei von Rechten Dritter sind und er uneingeschränkt befugt ist, die in **Ziffer 10** dieses Vertrags geregelten Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt auf den AG zu übertragen. Wenn und soweit von Dritten aus den vom AN erbrachten Leistungen Rechte gegenüber dem AG geltend gemacht werden, stellt der AN den AG diesbezüglich auf Verlangen frei.

Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten Dritter drohen.

10.3 Unterlagen

Die vom AN für das vertragsgegenständliche Projekt gefertigten und beschafften Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Konzepte, Modelle, Pläne, Berechnungen usw.) sind dem AG nach seinen Anforderungen in lesbarer Form auszuhändigen. Die vom AN gefertigten Unterlagen sind auch in bearbeitbaren Formaten digital zur Verfügung zu stellen, beispielsweise EXCEL, WORD, AutoCAD, MS Project, pdf usw. Alle Pläne und Planinhalte sind nach den Anforderungen des AG einheitlich zu kodieren. Die vom AN gefertigten Unterlagen werden Eigentum des AG. Der AN behält von diesen Kopien soweit aufgrund gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Verfügungen erforderlich.

Im Übrigen wird der AN die ihm überlassenen Unterlagen dem AG spätestens nach Erfüllung aller vertragsgegenständlichen Leistungen zurückzugeben. Auf Anforderung des AG hat der AN die vom AG digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem Datenverarbeitungssystem endgültig und unwiederbringlich zu löschen.

Ein Zurückbehaltungsrecht des AN gegenüber dem AG ist ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche des AN, auf die dieser sein Zurückbehaltungsrecht stützt, sind vom AG schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

11. KÜNDIGUNG

- 11.1 Der AG kann den Vertrag jederzeit ohne Grund, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 648a Abs. 1 BGB, ganz oder teilweise kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den AG liegt z.B. vor, wenn das geplante Projekt ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, nicht weitergeführt wird, oder der AN seine Leistungen grundlos einstellt.
- 11.2 Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund nach § 648a Abs. 1 BGB kündigen. Er verzichtet auf das Recht zu Teilkündigungen im Sinne des § 648a Abs. 2 BGB.
- 11.3 Wird der Vertrag vom AG ohne Kündigungsgrund gekündigt, so richtet sich die Berechnung der (anteiligen) Vergütung des AN nach § 648 BGB.
- 11.4 Die Kündigungsfolgen für jede Kündigung aus wichtigem Grund richten sich nach § 648a Abs. 5 BGB.
- 11.5 Soweit der AN den wichtigen Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist er dem AG darüber hinaus zur Erstattung der kündigungsbedingt eintretenden Mehrkosten verpflichtet. Daneben bleiben Schadensersatzansprüche des AG unberührt.
- 11.6 Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 11.7 Fördermittelrechtlich bedingte Kündigung/Anpassung
 - 11.7.1 Werden dem AG die zur Finanzierung des Projekts vorgesehenen Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen, zurückgefordert oder gekürzt oder werden bewilligte Fördermittel aus Gründen, die der AG nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig ausgezahlt, werden die Parteien zunächst Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages, insbesondere über die Reduzierung des Leistungsumfangs, die Verschiebung von Terminen oder eine angemessene Vergütungsanpassung aufnehmen.
 - 11.7.2 Führen diese Verhandlungen innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen zu keiner Einigung und ist dem AG ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der weggefallenen oder geänderten Fördermittelbindung unzumutbar, ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen. In diesem Fall stehen dem AN die Vergütungsansprüche gemäß §

648 BGB für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen zu; weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen, sofern die Änderung der Fördermittelbindung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten des AG verursacht wurde.

12. ABNAHME

- 12.1 Die Machbarkeitsstudie bedarf der Abnahme. Zu diesem Zweck legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die vollständige Machbarkeitsstudie nebst aller Anlagen in Textform vor.
- 12.2 Der Auftraggeber prüft die Machbarkeitsstudie unverzüglich nach Zugang. Etwaige Mängel oder Korrekturbedarfe teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 8 Wochen ab Zugang der Machbarkeitsstudie in Textform mit („**Prüffrist**“).
- 12.3 Unterlässt der Auftraggeber eine Mängelmitteilung innerhalb der Prüffrist, so gilt das Gutachten mit Ablauf der Prüffrist als abgenommen.
- 12.4 Bei Bestehen etwaiger Mängel oder Korrekturbedarfe teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb der Prüffrist in Textform und unter nachvollziehbarer Benennung der beanstandeten Punkte mit.
- 12.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die gerügten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist von 14 Kalendertage nach Zugang der Mängelmitteilung auf eigene Kosten zu beseitigen („**Nachbesserung**“). Die Nachbesserung kann insbesondere durch schriftliche Ergänzungen, Berichtigungen oder Neufassungen der Machbarkeitsstudie sowie durch erläuternde Stellungnahmen erfolgen.
- 12.6 Nach Abschluss der Nachbesserung legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die überarbeitete Fassung der Machbarkeitsstudie oder die ergänzenden Stellungnahmen vor. Der Auftraggeber prüft diese Fassung innerhalb einer erneuten Prüffrist von 30 Ka-

lendertagen ab Zugang („**erweiterte Prüffrist**“) und nimmt diese entweder ab oder beanstandet etwaig verbleibende Mängel. Für Beanstandung und Abnahme gelten Textform.

- 12.7 Unterlässt der Auftraggeber innerhalb der erneuten Prüffrist die Abnahme oder Beanstandung von Mängeln, gilt die nachgebesserte Machbarkeitsstudie mit Ablauf der erweiterten Prüffrist als abgenommen.

13. MANGELDEFINITION

- 13.1 Die Machbarkeitsstudie ist frei von Mängeln, wenn sie den in diesem Vertrag, insbesondere in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) festgelegten fachlichen und formalen Anforderungen entspricht und für den vertraglich vorgesehenen Zweck geeignet und verwendbar ist.
- 13.2 Geringfügige Mängel liegen vor, wenn sie die inhaltliche Richtigkeit, Nachvollziehbarkeit oder Verwendbarkeit der Machbarkeitsstudie für den vorgesehenen Zweck nicht wesentlichen beeinträchtigen, insbesondere bei:
- Bloßen Schreib-, Formatierungs- oder Zitierfehlern,
 - Rein redaktionellen Unstimmigkeiten ohne Einfluss auf die fachliche Aussage,
 - Geringfügigen Abweichungen von formalen Vorgaben, welche die Anerkennung des Gutachtens durch Behörden nicht gefährden
- 13.3 Geringfügige Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, solche geringfügigen Mängel innerhalb angemessener Frist nach Anzeige kostenfrei zu korrigieren. Die Abnahme bleibt hiervon unberührt.

14. MÄNGELHAFTUNG

14.1 Mängelansprüche

Für Mängelansprüche des AG gegen den AN gelten die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts mit der Maßgabe, dass der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen ist; statt des Rücktritts gelten die Regelungen zur Vertragskündigung (Ziffer 11 dieses

Vertrags). Die Rechte des AG auf Minderung der Vergütung sowie auf Schadensersatz bleiben unberührt.

14.2 Gewährleistungsfristen

Die Gewährleistungsfristen für die Leistungen des AN betragen fünf Jahre und beginnen nach der förmlichen Abnahme gemäß Ziffer 12 dieses Vertrags zu laufen.

15. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

15.1 Der AN verpflichtet sich, eine Berufshaftpflichtversicherung für Schäden in angemessenem Umfang abzuschließen und für die Dauer der Leistungserbringung zu unterhalten. Folgende Deckungssummen müssen mindestens pro Versicherungsfall gewährleistet sein:

- Personenschäden: 2,0 Mio. EUR
- Sachschäden: 2,0 Mio. EUR
- Vermögensschäden: 2,0 Mio. EUR

Die jeweils genannten Mindest-Deckungssummen müssen pro Vertragsjahr 2-fach zur Verfügung stehen.

15.2 Der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung ist dem AG innerhalb von 15 Werktagen (mit Ausnahme der Samstage) nach Abschluss dieses Vertrages durch Übersendung einer Bestätigung des Versicherers unter Beifügung einer Kopie der Police des Versicherungsvertrages nachzuweisen. Zahlungen an den AN erfolgen erst nach Vorlage der Versicherungsbestätigung. Der AG kann jederzeit den Nachweis des Fortbestandes der Versicherung verlangen.

Die Kosten der Versicherung werden dem Auftragnehmer nicht besonders vergütet.

- 15.3 Bleibt der AN den Nachweis des Versicherungsschutzes schuldig, hat er keinen Anspruch auf Leistungen des AG. Der AG kann jede von ihm nach diesem Vertrag geschuldete Zahlung vom schriftlichen Nachweis des Bestandes und des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 15.4 Der AN tritt hiermit seine Erstattungsansprüche gegen seinen Versicherer erfüllungshalber an den dies annehmenden AG ab, soweit dem AG aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer außergerichtlichen Einigung, der die Versicherung zugestimmt hat, Ansprüche gegen den AN zustehen. Diese Abtretung erfolgt vorbehaltlich einer etwa notwendigen Zustimmung der Versicherung.

16. ABTRETUNG UND AUFRECHNUNG

- 16.1 Die Abtretung von Honoraransprüchen und sonstigen Ansprüchen des AN gegen den AG ist unzulässig.
- 16.2 Soweit wechselseitige Forderungen nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis (im Sinne der §§ 320 ff. BGB) stehen, kann der AN gegen die Ansprüche des AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem AG aufrechnen. Ebenso kann der AN nur wegen solcher Ansprüche gegen den AG Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Absicht, die Aufrechnung zu erklären, hat der AN dem AG mindestens einen Monat vorab schriftlich anzukündigen.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 17.1 Sämtliche Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Nachweiszwecken der Schriftform. Nachträglich getroffene individuelle Abreden zwischen den Vertragspartnern bleiben jedoch auch ohne Rücksicht auf die Einhaltung der Schriftform wirksam.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Den Vertragspartnern ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Vertragspartner, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit

§ 139 BGB insgesamt abzubedingen. Soweit eine Bestimmung nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam geworden ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. § 306 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.

17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des AG, Herne. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf als vereinbart.

Anlagenverzeichnis:

- **Anlage 1:** Die Leistungsbeschreibung nebst ihren Anlagen.
- **Anlagenkonvolut 2:** Das bezuschlagte Angebot des AN mit den im Ausschreibungsverfahren vorgesehenen Angebotsunterlagen, insbesondere: insbesondere das von ihm ausgefüllte Preisblatt (**Anlage 2a**) sowie das Durchführungskonzept (**Anlage 2b**) und die sonstigen Angebotsunterlagen (**Anlage 2c**),
- **Anlage 3:** Die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung der Vorgaben der Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (BVB TVgG NRW).
- **Anlage 4:** Die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB – NRW) mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL/B).

Essen, den _____
Auftraggeber

[...], den _____
Auftragnehmer